



interverband für rettungswesen
interassociation de sauvetage
interassociazione di salvataggio

Richtlinien zur Qualitätssicherung von Ersthelferausbildungsorganisationen

Stufen 1–3



Der Interverband für Rettungswesen (IVR) ist die Dachorganisation des medizinischen Rettungswesens der Schweiz und deckt die ganze Rettungskette am Boden, im Wasser und in der Luft vom Ereignisort bis zum Spital ab. Der IVR fördert und koordiniert das Rettungswesen der Schweiz.

Sprachliche Gleichbehandlung von Mann und Frau: der besseren Lesbarkeit wegen werden nur maskuline Bezeichnungen verwendet. Die femininen Analogie gelten sinngleich.

Abdruck, auch auszugsweise, nur mit Bewilligung des IVR gestattet.

Die Richtlinien wurden im Auftrag der ehemaligen Mitglieder von RESQ unter der Leitung vom Interverband für Rettungswesen von Arbeitsgruppen diverser Ausbildungsorganisationen für Ersthelfer erstellt.



Inhaltsverzeichnis

1. Grundsatz	6
1.1 Präambel	6
1.2 Die Stufen	6
2. Das Anerkennungsverfahren von Ausbildungsorganisationen.....	6
2.1 Dossier	6
2.2 Kriterien	7
2.3 Eröffnung des Verfahrens / Anerkennungsbesuch	10
2.4 Anerkennungsbesuch	10
2.5 Entscheid über die Anerkennung.....	10
2.6 Dauer der Anerkennung.....	10
3. Entzug der Anerkennung	10
3.1 Voraussetzungen	10
3.2 Kursbesuche	10
4. Rechtsmittel	11
4.1 Verfahren	11
4.2 Rekursinstanzen.....	11
5. Personal für die Ausbildung von Ersthelfern	12
5.1 Stufe 1.....	12
5.1.1 Kursleiter	12
5.1.2 Kursleiter-Assistent	12
5.2 Stufe 2	13
5.2.1 Kursleiter	13
5.3 Stufe 3	13
5.3.1 Kursleiter	13
6. Registrierung.....	14
6.1 Kurse.....	14
6.2 Kursleiter/Kursleiter-Assistenten	14
6.3 Teilnehmer	14
6.4 Datenerfassung.....	14
7. Kosten	14
7.1 Allgemeines.....	14
7.2 Kostenreglement	14
8. Beschluss und Inkraftsetzung	15
9. Übergangsbestimmungen	16



9.1	Bereits anerkannte Ausbildungsorganisationen	16
	Stufen 1–3	16
9.2	Kursleiter nach altem Reglement.....	16
	Stufen 1–3	16
10.	Anhang	17
11.	Abkürzungsverzeichnis	18



Einleitung

Die Ausbildung in der Ersten Hilfe nimmt heutzutage eine wichtige Rolle im Rettungswesen ein. Nicht nur im Bereich der Nothelfer sind die Anforderungen gestiegen und den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen angepasst worden. Eine einheitliche Qualitätssicherung wird einerseits durch die behördlichen Instanzen gefordert und andererseits von der Praxis als nützliches und notwendiges Instrument gewünscht.

Mit Ausnahme des Nothilfekurses ist es der Ausbildungsorganisation selbst überlassen, eine Anerkennung im Bereich der Ersten Hilfe zu durchlaufen.

In den Richtlinien und den dafür erstellten Reglementen wurde festgelegt, welche Strukturen, Prozesse und Abschlüsse vorhanden sein müssen, um die Anerkennungen nach den Richtlinien des IVR zu erlangen.

Entscheidet sich die Ausbildungsorganisation, eine Qualitätssicherung zu betreiben, sollten die Mitarbeiter mit einbezogen werden. Qualitätssicherung kann auch als gutes Instrument zur Mitgestaltung und Weiterentwicklung eines Unternehmens eingesetzt werden.

Die Direktion des IVR unterstützt die Ausbildungsorganisationen gerne in den Vorbereitungen solcher Bemühungen und kann evtl. Kontaktvermittlungen übernehmen. Es geht nicht einfach nur darum, einen vorgegebenen Level zu erreichen, sondern darum, Instrumente zu schaffen, um die Leistung immer wieder zu überprüfen und Verbesserungen zu erreichen. In diesem Sinne verbessern die vorliegenden Bestimmungen die Versorgungsqualität der Patienten noch nicht, sind jedoch ein Weg, dies zu erreichen.



1. Grundsatz

Anbieter von Kursen in Erster Hilfe, welche ihren Teilnehmern ein Zertifikat IVR (Interverband für Rettungswesen) abgeben möchten, müssen vom IVR anerkannt sein.

1.1 Präambel

Die Stufen 1-3 sind eine Einteilung von Erste Hilfe Ausbildungen für Personen, welche nach dem Nothilfekurs ihr Wissen vertiefen möchten. Die Kurssystematiken wurden nach den neuesten medizinischen Grundsätzen der Ersten Hilfe erstellt. Die Richtlinie ist mit Ausnahme der medizinischen Inhalte an die aktuellen eduQua Strukturen angelehnt.

1.2 Die Stufen

Bei den Stufen 1-3 besteht die Möglichkeit, jeweils für die Stufen einzeln die Anerkennung zu erlangen. Es können folgende Anerkennungsverfahren beantragt werden:

- Anerkennung Erste Hilfe Stufe 1 IVR
- Anerkennung Erste Hilfe Stufe 2 IVR
- Anerkennung Erste Hilfe Stufe 3 IVR

2. Das Anerkennungsverfahren von Ausbildungsorganisationen

Am Beginn steht der Entschluss des Ausbildungsbetriebes, Qualitätssicherung zu betreiben. Voraussetzung dafür ist unter anderem der Wille der Leitung des Betriebes, die entsprechenden Rahmenbedingungen zu schaffen.

Für die Ausbildungsorganisation besteht die Möglichkeit, ein Beratungsgespräch mit einem Mitarbeiter der Direktion des IVR zu vereinbaren, um Fragen zu klären und Lösungsansätze kennenzulernen.

2.1 Dossier

Die Ausbildungsorganisation erstellt ein Dossier, in dem alle Inhalte der Kriterien, die in den Richtlinien aufgeführt werden, zu finden sind. Das Dossier wird der Direktion des IVR eingereicht. Dies kann in Papierform oder elektronisch erfolgen. Ein Exemplar ist für die Direktion und ein zweites Exemplar für den Experten einzureichen.



2.2 Kriterien

Nr.	Kriterium
1.	<p>Bildungsangebote</p> <p>Es erfolgt eine Darstellung der Kurse / des Kursangebotes gemäss der <i>Kurssystematik IVR für Ersthelfer (siehe Anhang)</i>.</p> <p>Das Kursangebot und die Übertritts Möglichkeiten zu den einzelnen Stufen sind beschrieben und werden in den Kursen explizit erwähnt.</p>
2.	<p>Ausbildungsziele und Lehrpläne</p> <p>Die Ausbildungsziele gemäss IVR-Reglementen sind eingehalten. Folgende Reglemente des IVR für die Ersthelferausbildung im Rettungswesen beschreiben die Ausbildungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none">– Ersthelfer Stufe 1 IVR– Ersthelfer Stufe 2 IVR– Ersthelfer Stufe 3 IVR <p>Entsprechende Lehrpläne für die zu erlangenden Stufen sind vorhanden und dargestellt. Die Lehrinhalte sind in den Reglementen der Stufen ersichtlich.</p>
3.	<p>Lerninhalte</p> <p>Lerninhalte, Kurs- und Unterrichtsmaterialien sind aufeinander abgestimmt. Dies ist vor allem bei übergreifenden Kursangeboten zu beachten.</p> <p>Die Lerninhalte leiten sich aus den Lernzielen ab. Die Lernziele sind in den folgenden Reglementen zu finden:</p> <ul style="list-style-type: none">– Ersthelfer Stufe 1 IVR– Ersthelfer Stufe 2 IVR– Ersthelfer Stufe 3 IVR
4.	<p>Messbare Lernerfolgskontrollen</p> <p>Für die Abgabe des IVR-Zertifikats aller Stufen ist eine messbare Lernerfolgskontrolle Voraussetzung.</p> <p>Die Institution muss Instrumente vorweisen, mit denen sie die Lernzielerreichung überprüft.</p>



5.	Bildungs-Controlling Es findet eine Evaluation im Hinblick auf Lernziele, Vermittlung der Lerninhalte und Kursleiter statt. Die Organisation erstellt einen jährlichen Bildungsbericht angelehnt an eduQua. Für die Erstanerkennung wird nur ein Jahresbericht des letzten vollendeten Jahres erwartet. Die Organisation erstellt Teilnehmerfeedbacks und wertet diese aus.
6.	Teilnehmerauswahl Es ist für die Teilnehmer klar ersichtlich, welche Zugangsvoraussetzungen für welche Stufe notwendig sind (siehe IVR-Reglemente der einzelnen Stufen).
7.	Unterrichtsplanung Es liegt eine schriftliche Unterrichtsplanung auf Basis der IVR-Reglemente der Stufen 1 bis 3 vor.
8.	Lehr- und Lernmethoden Die Lehr- und Lernformen werden kontinuierlich den neuesten Erkenntnissen und Entwicklungen angepasst. Methoden- und Medienwahl sorgen für eine abwechslungsreiche und motivierende Kursgestaltung. Der Schwerpunkt der Ausbildung liegt auf dem Erlernen und Üben praktischer Fertigkeiten. Die Mindestdauer des Kurses ist in den jeweiligen Reglementen festgelegt.
9.	Unterrichtsmittel und Medien Die Bildungsinstitution verfügt über geeignete Unterrichtsmittel und Medien, die die eingesetzten Lehr- und Lernmethoden und die Lernzielerreichung unterstützen. Eine schriftliche Kursdokumentation ist den Teilnehmern zur Verfügung zu stellen. Die in den IVR-Reglementen benannten Unterrichtsmittel stehen in ausreichender Menge und in guter Qualität zur Verfügung.
10.	Lerntransfer Die Ausbildungsorganisation verfolgt das Konzept, dass ein wirkungsvoller Transfer der Lerninhalte in den Alltag und/oder an den Arbeitsplatz der Kursteilnehmer erfolgen kann.
11.	Anforderungsprofile/Qualifikationen Die Ausbildungsorganisation stellt sicher, dass die Ausbilder dem vorgegebenen fachlichen und methodisch-didaktischen Anforderungsprofil und den Richtlinien der zuständigen Fachinstanzen genügen. Die Erfassung der Kursleiter erfolgt durch die Ausbildungsorganisation. Diese ist auch für die Prüfung des Anforderungsprofils zuständig.



12.	Weiterbildungsaktivitäten und Entwicklungsarbeit Die Ausbildungsorganisation verfügt über ein internes oder externes Aus- und Weiterbildungskonzept. Für den Nachweis der regelmässigen Fort- und Weiterbildung der Kursleiter ist die Ausbildungsorganisation zuständig. Die Anforderungen sind in den Reglementen ersichtlich.
13.	Qualitätssicherung und -entwicklung Eine strukturierte Qualitätssicherung und -entwicklung ist ersichtlich. Eine übersichtliche Darstellung der strategischen Ausrichtung ist vorhanden.
14.	Organisation Verantwortlichkeiten und Kompetenzen sind in der Ausbildungsorganisation klar geregelt. Ein Organigramm ist vorhanden. Stellenbeschreibungen sind beizulegen. Werden BLS-AED-Kurse angeboten, ist die Anerkennungsurkunde des SRC beizulegen
15.	Unterrichtsräume und Infrastruktur Die Unterrichtsräume erfüllen die aktuellen Anforderungen an Sicherheit, Gesundheit und Hygiene. Hier muss beschrieben werden, an welche Empfehlungen oder Richtlinien sich die Ausbildungsorganisation hält. Die Infrastruktur (Technik, Hilfsmittel, Material) ist in ausreichender Menge und in guter Qualität vorhanden. Hier sind Materialvorgaben (z.B. Materiallisten etc.) pro Kurssystem einzureichen. Bei Lizenzkursen: Ein Konzept für die Sicherstellung einer geeigneten Infrastruktur muss vorhanden sein. Die Überprüfung liegt bei der Organisation. Ein internes Kontrollsystem muss ebenfalls vorhanden sein.
16.	E-Learning Kurse der Stufe 1 bis 3 können mit integriertem E-Learning-Modul angeboten werden. Die Mindestanforderungen sind im Reglement der Stufe 1 beschrieben.



2.3 Eröffnung des Verfahrens / Anerkennungsbesuch

Sobald die Direktion die Unterlagen als vollständig beurteilt, wird das Anerkennungsverfahren offiziell eröffnet. Der Anerkennungsbesuch erfolgt wenn möglich spätestens 3 Monate nach Eröffnung des Verfahrens.

2.4 Anerkennungsbesuch

Die Direktion des IVR vereinbart mit der Ausbildungsorganisation den Termin für den Anerkennungsbesuch. Dieser wird durch einen Mitarbeiter der Direktion oder durch einen Delegierten des IVR durchgeführt.

Der Auditor sollte nicht in der zu besuchenden Ausbildungsorganisation gearbeitet haben. Der Ausbildungsorganisation wird die prüfende Person vorab mitgeteilt. Der Auditor prüft die Kriterien und deren Umsetzung im Betrieb. Im Anschluss wird ein Bericht erstellt.

Im Zweifelsfall wird ein Mitglied der Kommission First Aid als 2. Auditor hinzugezogen.

2.5 Entscheid über die Anerkennung

Die Direktion des IVR entscheidet auf der Grundlage des Dossiers und des Berichts des Auditors über die Anerkennung. Es bestehen folgende Möglichkeiten:

- Die Anerkennung für die Ausbildungsorganisation durch den IVR wird erteilt.
- Die Anerkennung für die Ausbildungsorganisation durch den IVR wird nicht erteilt.

Vor einer definitiven Entscheidung wird der Ausbildungsorganisation die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

2.6 Dauer der Anerkennung

Die Anerkennung ist für fünf Jahre ab Erstellungsdatum der Urkunde gültig.

Spätestens sechs Monate vor Ablauf der fünf Jahre ist der Direktion des IVR ein Antrag für die Reanerkennung zu stellen. Das überarbeitete vollständige Dossier ist mindestens drei Monate vor Ablauf der Urkunde dem IVR einzureichen. Somit kann gewährleistet werden, dass ein Termin vor Ablauf der Urkunde vereinbart werden kann.

3. Entzug der Anerkennung

3.1 Voraussetzungen

Die Anerkennung kann entzogen werden, wenn die Qualitätskriterien, sowie die Melde- und Nachweispflicht nicht eingehalten werden. Die anerkannten Ausbildungsorganisationen haben die Pflicht, Veränderungen, welche die Einhaltung der Bestimmungen verhindern können, der Direktion des IVR umgehend mitzuteilen. Bei geforderten Nachweisen sind diese fristgerecht der Direktion einzureichen.

3.2 Kursbesuche

Bestehen Zweifel bezüglich der Einhaltung der Qualitätskriterien, so ist die Direktion des IVR berechtigt, unangemeldete Kursbesuche durchzuführen. Nach erfolgtem Besuch wird ein Bericht erstellt.



4. Rechtsmittel

4.1 Verfahren

An- bzw. Aberkennungsentscheide können innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Vorstand IVR schriftlich und mit Begründung angefochten werden. Rekursberechtigt ist die betroffene Ausbildungsorganisation.

4.2 Rekursinstanzen

Der Vorstand IVR entscheidet erstinstanzlich nach Anhörung der Ausbildungsorganisation und der Direktion IVR über den Rekurs. Zweitinstanzlich kann gegen Entscheide des Vorstands des IVR zu Anerkennungsverfahren ein Schiedsgericht mit Sitz in Bern angerufen werden, das abschliessend entscheidet. Die Parteien bezeichnen je einen Schiedsrichter. Diese wählen den Obmann.

Ernennt eine Partei ihren Schiedsrichter nicht oder können sich die Parteischiedsrichter nicht auf den Obmann einigen, obliegt die Ernennung dem Obergericht des Kantons Bern.

Das Verfahren richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Kantons Bern und den Artikeln der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) über die Schiedsgerichtsbarkeit (Art. 353–399), sofern die Parteien nicht in einer Schiedsvereinbarung abweichende Regeln festlegen (z.B. entsprechend der Schweizerischen Schiedsordnung der Swiss Chambers' Arbitration).



5. Personal für die Ausbildung von Ersthelfern

5.1 Stufe 1

5.1.1 Kursleiter

- Der Kursleiter muss ein anerkannter Kursleiter Stufe 1 IVR sein, d.h.:
 - mindestens im Besitz eines gültigen Stufe 2 Zertifikats
 - BLS-AED-Instruktor gemäss AHA, ERC, SRC oder äquivalenten internationalen Kurssystemen
 - mindestens 21 Stunden Ausbildung in Grundlagen der Erwachsenenbildung oder anderweitige Erlangung methodisch-didaktischer Kompetenzen
- Er muss innerhalb von 2 Jahren 21 Stunden persönliche Weiterbildung absolvieren:
 - 7 Stunden methodisch-didaktisch
 - 14 Stunden medizinischEigene Kursleitertätigkeit kann hierbei nicht angerechnet werden.
- Der Kursleiter darf maximal 12 Personen alleine unterrichten. Für den BLS-AED-Bereich ist ein Verhältnis gemäss Richtlinien AHA, ERC, SRC oder äquivalenten internationalen Kurssystemen zu wählen.

5.1.2 Kursleiter-Assistent

- kann nur eingesetzt werden, wenn ein zertifizierter Kursleiter anwesend ist
- besitzt ein gültiges Stufe 1 Zertifikat IVR
- verfügt über eine methodisch-didaktische Ausbildung von mindestens 7 Stunden
- darf zusätzlich zum Kursleiter maximal 8 Personen schulen

Die maximale Assistentenzahl pro Kursleiter ist auf 3 beschränkt.



5.2 Stufe 2

5.2.1 Kursleiter

- Der Kursleiter muss ein anerkannter Kursleiter Stufe 2 IVR sein, d.h.:
 - mindestens im Besitz eines gültigen Stufe 3 Zertifikats
 - gültiger BLS-AED-Ausweis
 - BLS-AED-Instruktor gemäss AHA, ERC, SRC oder äquivalenten internationalen Kurssystemen
 - zertifizierter Kursleiter Stufe 1 und mindestens 21 Stunden Ausbildung in Grundlagen der Erwachsenenbildung oder anderweitige Erlangung methodisch-didaktischer Kompetenzen

ODER:

- im Besitz eines gültigen Stufe 3 Zertifikats
 - gültiger BLS-AED-Ausweis
 - BLS-AED-Instruktor gemäss AHA, ERC, SRC oder äquivalenten internationalen Kurssystemen
 - mindestens 42 Stunden Ausbildung in Grundlagen der Erwachsenenbildung oder anderweitige Erlangung methodisch-didaktischer Kompetenzen
- Der Kursleiter muss innerhalb von 2 Jahren 21 Stunden persönliche Weiterbildung absolvieren:
 - 7 Stunden methodisch-didaktisch
 - 14 Stunden medizinischEigene Kursleitertätigkeit kann hierbei nicht angerechnet werden.
 - Er darf im praktischen Teil max. 8 Personen alleine unterrichten. Für den BLS-AED-Bereich ist ein Verhältnis gemäss Richtlinien AHA, ERC, SRC oder äquivalenten internationalen Kurssystemen zu wählen.

5.3 Stufe 3

5.3.1 Kursleiter

- Der Kursleiter muss ein anerkannter Kursleiter Stufe 3 IVR sein, d.h. er verfügt über Folgendes:
 - eine medizinische Fachausbildung: z.B. Diplomiertes Pflegepersonal, Diplomierter Rettungssanitäter, Arzt. Im Zweifelsfall erfolgt eine Äquivalenzprüfung durch den IVR.
 - gültiger BLS-AED-Ausweis
 - SVEB 1 oder gleichwertige methodisch-didaktische Kompetenzen
- Der Kursleiter muss innerhalb von 2 Jahren 21 Stunden persönliche Weiterbildung absolvieren:
 - 7 Stunden methodisch-didaktisch
 - 14 Stunden medizinischEigene Kursleitertätigkeit kann hierbei nicht angerechnet werden.



- Er darf im praktischen Teil max. 8 Personen alleine unterrichten. Für den BLS-AED-Bereich ist ein Verhältnis gemäss Richtlinien AHA, ERC, SRC oder äquivalenten internationalen Kurssystemen zu wählen.

6. Registrierung

6.1 Kurse

Alle vom IVR anerkannten Kurse werden zentral erfasst. Den Ausbildungsorganisationen wird eine entsprechende Vorlage (evtl. Login) zur Verfügung gestellt. Die korrekte An- sowie Abmeldung ist innerhalb der vorgegebenen Frist einzuhalten. Der IVR stellt eine entsprechende Plattform zur Verfügung.

6.2 Kursleiter/Kursleiter-Assistenten

Alle Kursleiter sowie Kursleiter-Assistenten werden zentral erfasst. Den Ausbildungsorganisationen wird eine entsprechende Vorlage (evtl. Login) zur Verfügung gestellt. Die Überprüfung der Unterlagen sowie die Kontrolle der geforderten Fortbildungsstunden wird von den Ausbildungsorganisationen geleistet. Änderungen sind sofort zu melden.

6.3 Teilnehmer

Alle Teilnehmer werden in einem System zentral erfasst. Diese Daten können von kantonalen und nationalen Behörden direkt eingesehen werden.

6.4 Datenerfassung

Die Datenerfassung wird zentral durch den IVR organisiert. Dabei wird auf die geltenden rechtlichen Aspekte Rücksicht genommen.

7. Kosten

7.1 Allgemeines

Die anfallenden Kosten werden vollumfänglich an die Kursveranstaltungen weiterverrechnet. Der IVR berücksichtigt die Kosten in der Finanzplanung des Verbandes und weist jährlich die effektiv anfallenden Kosten aus.

7.2 Kostenreglement

Die Kosten und die damit beschriebenen Abgeltungen werden in einem Reglement festgehalten. Die Anpassungen richten sich nach den variablen Kostenstrukturen der laufenden Jahre.



8. Beschluss und Inkraftsetzung

Die vorliegenden Richtlinien wurden am 19. November 2015 vom Vorstand des IVR genehmigt. Die Reglemente der Stufen 1 bis 3 (Version 10) wurden zeitgleich genehmigt und in Kraft gesetzt.



9. Übergangsbestimmungen

9.1 Bereits anerkannte Ausbildungsorganisationen

Stufen 1–3

Innerhalb der Übergangsregelung von 2 Jahren ab Inkraftsetzungsdatum dürfen die Kursanbieter Zertifikate der Stufe 1 bis 3 IVR nach ursprünglicher ResQ-Vorgabe als Nachweis der Teilnahmevoraussetzung zulassen.

Alle Ausbildungsorganisationen, welche Kurse nach den Richtlinien von RESQ durchführen, können bis zum 28.02. 2016 dem IVR den Antrag zur Aufnahme für die Qualitätssicherung stellen. Diese berechtigt die Organisation zur Abgabe von Zertifikaten mit dem Qualitätslogo FIRST AID. Bis spätestens 31.12.2017 muss die Ausbildungsorganisation vom IVR anerkannt sein. Die Gültigkeit entfällt ab diesem Datum automatisch.

9.2 Kursleiter nach altem Reglement

Stufen 1–3

Kursleiter, welche nach den alten Reglementen RESQ in den jeweiligen Stufen unterrichten durften und die Kriterien gemäss den Reglementen der Stufen 1–3 nicht erfüllen, haben die Möglichkeit, sich bis zum 31.12.2017 einer Äquivalenzüberprüfung zu unterziehen. In dieser muss der Nachschulungsnachweis für die fehlenden Inhalte gemäss den Reglementen IVR der Stufen 1-3 erbracht werden.

10. Anhang

IVR-Kurssystematik für Ersthelfer

IVR-Kurssystematik für Ersthelfer			
Stufe 3		Refresher Stufe 3 inkl. Refresher BLS-AED	Ersthelfer Stufe 3 IVR Mindestens 42 Stunden (inkl. BLS-AED) / mindestens 6 Tage (Erste Hilfe und erste Massnahmen für spezifische Aufträge)
Stufe 2		Refresher Stufe 2 inkl. Refresher BLS-AED	Ersthelfer Stufe 2 IVR Mindestens 14 Stunden (ohne BLS-AED) / mindestens 2 Tage (Erste Hilfe im Alltag)
Stufe 1		Refresher Stufe 1 inkl. Refresher BLS-AED	Ersthelfer Stufe 1 IVR Mindestens 14 Stunden / mindestens 2 Tage (Nothilfe in verschiedenen Situationen inkl. BLS- AED-Komplett)



11. Abkürzungsverzeichnis

AHA	American Heart Association
ASTRA	Bundesamt für Strassen
BLS-AED	Basic Life Support – Automated External Defibrillator
eduQua	Schweizerisches Qualitätszertifikat für Weiterbildungsorganisationen
ERC	European Resuscitation Council
IVR	Interverband für Rettungswesen
QS EH	Qualitätssicherung Ersthelferausbildungsorganisationen
RESQ	Zertifizierungsstelle für Laienausbildung im Rettungswesen
SRC	Swiss Resuscitation Council
SVEB	Schweizerischer Verband für Weiterbildung
ZPO	Zivilprozessordnung



interverband für rettungswesen
interassociation de sauvetage
interassociazione di salvataggio

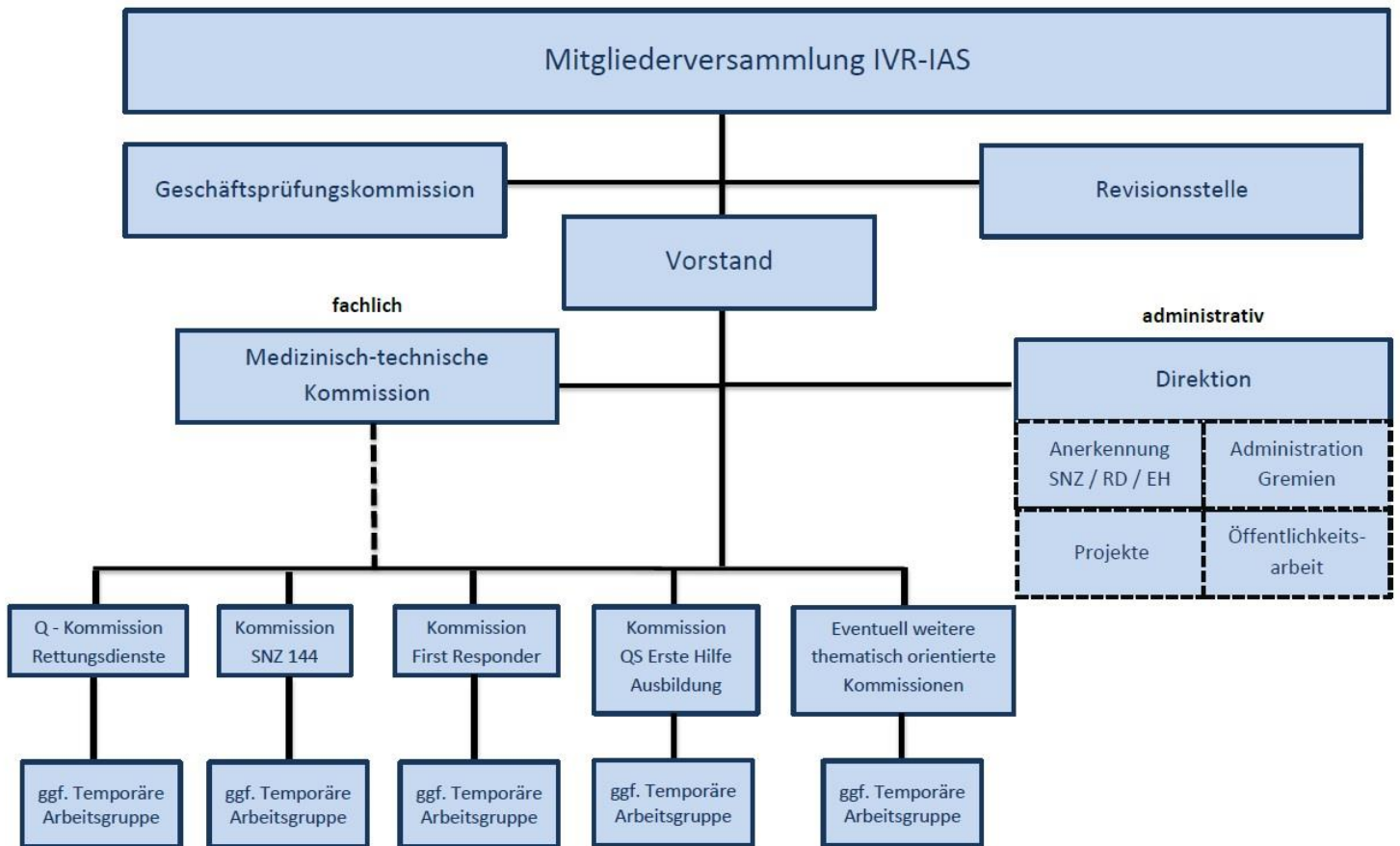
Interverband für Rettungswesen
Haus der Kantone
Speichergasse 6
Postfach
3001 Bern

Tel. / Fax.
Homepage
E-Mail

031 320 11 44
www.ivr-ias.ch
info@ivr-ias.ch

031 320 11 49
www.144.ch

Organisation IVR-IAS



144

pour tous

les cas d'urgences sanitaires

für alle medizinischen Notfälle

per tutte le urgenze sanitarie